

# Verein «Watoto Foundation CH» - Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Watoto Foundation CH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8713 Uerikon ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Projekten in Afrika, schwerpunktmässig in Kenia, mit den Kernthemen Bildung und Gesundheit, welche schwerpunktmässig auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausgerichtet sind. Dies können im weitesten Sinne temporäre Projektunterstützungen, finanzieller Support von Kleinprojekten oder Patenschaften sein. Die Förderungsempfänger werden dabei sorgfältig ausgewählt und während der Unterstützung begleitet. Dabei ist es dem Verein wichtig den Förderungsprozess transparent aufzuzeigen.

Der Verein möchte ausserdem interkulturelle Erfahrungen und Begegnungen für Menschen aus unserem Kulturkreis mit der afrikanischen Kultur ermöglichen.

Der Verein versteht sich als wohltätige und humanitäre Organisation. Dabei verfolgt er keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist berechtigt, Liegenschaften resp. Grundstücke zu erwerben.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Aufnahme und Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und haben Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der jurist. Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes erwirkt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied während mindestens eines Jahres keine aktive Tätigkeit erfüllt, resp. keine aktive Zuwendung leistet.

Mitglieder können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt bzw. ausgeschlossen werden, wenn die Interessen des Vereins verletzt werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12. Transparenz

Der Verein bemüht sich in sämtlichen Geschäften, Tätigkeiten, Verbindungen und seinen Finanzen um grösstmögliche Transparenz gegenüber seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Sitzung vom 27. September 2019 überarbeitet und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort:

\_\_\_\_\_

Das Präsidium:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_